

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.472.014

Wien, 23. September 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2944/J vom 23. Juli 2020 der Abgeordneten Mag. Hannes Amesbauer, BA, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3.:

Vom 21.4.2020 bis 17.7.2020 wurde durch die Finanzpolizei nachstehend dargestellte Anzahl an Kontrollen bundesweit durchgeführt:

<i>Burgenland</i>	<i>287</i>
<i>Kärnten</i>	<i>325</i>
<i>Niederösterreich</i>	<i>881</i>
<i>Oberösterreich</i>	<i>628</i>
<i>Salzburg</i>	<i>295</i>
<i>Steiermark</i>	<i>949</i>
<i>Tirol</i>	<i>172</i>
<i>Vorarlberg</i>	<i>61</i>
<i>Wien</i>	<i>1.519</i>
<i>Summe</i>	<i>5.117</i>

Die Kontrollen erfolgen formell als arbeitsmarktrechtliche Kontrollen, Feststellungen zur Kurzarbeit werden daher lediglich im Rahmen der Amtshilfe für das AMS erfasst und als Basis für die nachfolgende Förderungsabrechnung an das AMS übermittelt. Falls sich allerdings ein Verdacht einer Straftat (z.B. Betrug) erhärtet, wird Anzeige an die Kriminalpolizei erstattet, die die weiteren Ermittlungen führt.

In dieser Zeit wurden 150 Verdachtsfälle an die Kriminalpolizei gemeldet. Eine Auswertung nach Bundesländern ist dabei datenbanktechnisch nicht möglich. Weiters wurden 2.144 Kontrollmitteilungen an das AMS, 478 an die BUAK und 14 betreffend § 33 Abs. 2 lit.b FinStrG übermittelt. Über den Stand der Ermittlungen kann das Bundesministerium für Finanzen dabei mangels Zuständigkeit keine Auskunft geben.

Zu 4. bis 7.:

Die Kontrollen finden grundsätzlich nicht als Razzia oder Hausdurchsuchung statt. Vielmehr wird in allen Fällen eine bloße Beschäftigungskontrolle durch die Finanzpolizei durchgeführt. Dabei werden die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer über das Ausmaß der Beschäftigung, die Arbeitszeiten und weitere Angaben zu ihrem Beschäftigungsverhältnis befragt und das Ergebnis wird mit den Arbeitszeitaufzeichnungen verglichen. Vielfach erfolgen diese Kontrollen auf Basis von Mitteilungen, Kontrollersuchen von Behörden oder detaillierten Anzeigen. Zu konkreten Ermittlungsergebnissen einzelner Unternehmen kann aus Gründen des Datenschutzes und der Amtsverschwiegenheit keine Auskunft gegeben werden.

Zu 8. bis 10.:

Die mit der vorliegenden Frage angesprochene Thematik fällt gemäß den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986 in der derzeit geltenden Fassung nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen. Es wird daher um Verständnis ersucht, dass entsprechend Artikel 52 B-VG in Verbindung mit den dazu erlassenen näheren Regelungen des § 91 Abs. 4 GOG eine inhaltliche Beantwortung in Form der gewünschten Auskunft nicht erfolgen kann.

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

